

Hypothek vollkommen zufrieden ist und sein Geld recht gern auf dem Gute stehen lassen würde. In diesem Falle befindet sich namentlich der Creditverein, welcher die erste Hypothek besitzt und auch auf seine übrigen Sicherheitsmaßregeln völlig sicher gestellt ist. Diesem könnte also recht gut zugestanden werden, daß seine Hypotheken durch Subhastation nicht erlöschen.

D. Crusius: Die Erklärung des Herrn Staatsministers beruhigt mich.

v. Zedtwitz: Eines Privilegii möchte es doch allerdings bedürfen, weil mit der nothwendigen Subhastation auch alle auf dem Grundstücke haftende Hypotheken erlöschen.

v. Friesen: Ich habe nicht gesagt, daß es hier keines Privilegii bedarf. Ohne besonderes Zugeständniß würden die Creditvereine das Recht nicht genießen können, daß ihre Hypotheken auch nach der Subhastation fortbestehen. Ich habe nur gesagt, es sei unbedenklich, ihnen dieses Privilegium zu ertheilen, weil es nicht unbillig ist, einem Gläubiger, wie die Creditvereine sind, die Hypothek zu lassen, die er gar nicht verändert haben will, einem Gläubiger, der gar nicht auf Subhastation angetragen, und dazu auch gar keinen Grund hatte.

Präsident v. Gersdorf: Will die Kammer die von der Deputation vorgeschlagene §. 105 annehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Nach dem Deputationsgutachten §. 106:

„Die Hypothek wegen sogenannter eiserner Capitalien erlöscht nicht durch die gerichtliche Zwangsversteigerung des Grundstücks, auf welchem solche Capitalien unaufkündbar haften, sondern der Ersteher hat dergleichen eiserner Capitalien mit dem Grundstück als Beschwerung desselben zu übernehmen; rückständige Zinsen solcher Capitalien aus der Zeit vor seiner Erwerbung hat aber der Ersteher nicht zu gewähren.“

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 106 des Deputationsgutachtens an? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Nach dem Gesetzentwurf §. 107:

Das dingliche Recht dessen, welcher einen Auszug (§. 40) oder eine Leibrente aus dem Grundstück zu fordern hat, erlöscht ebenfalls nicht durch die gerichtliche Zwangsversteigerung des mit dem Auszug oder der Leibrente belasteten Grundstücks, der Ersteher aber hat Rückstände aus der Zeit vor seiner Erwerbung nicht zu gewähren.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 107 des Gesetzentwurfs an? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Nach dem Gesetzentwurf §. 108:

I. 31.

Sind jedoch ältere hypothekarische Gläubiger, als der, welchem das eiserne Capital zusteht (§. 106), oder der Auszugsberechtigte oder Leibrentenberechtigte (§. 107) vorhanden, so sind diese älteren Gläubiger zu verlangen berechtigt, daß die gerichtliche Zwangsversteigerung auf eine Weise bewerkstelligt werde, daß sie nicht Gefahr laufen, an ihren Forderungen Einbuße zu erleiden.

Der Richter hat daher auf ihren Antrag die Versteigerung unter Annahme zweifacher Gebote, nämlich einmal auf das Grundstück mit der Beschwerde des eisernen Capitals, oder des Auszugs, oder der Leibrente, dann aber auch auf das Grundstück ohne diese Beschwerde zu bewerkstelligen.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 108 des Gesetzentwurfs an? — Allgemein Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Nach dem Gesetzentwurf §. 109:

Was nach §. 107 vom Auszug und von der Leibrente gilt, das gilt im Falle der gerichtlichen Zwangsversteigerung eines Grundstücks auch von den in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Recallasten desselben. (§. 14, Nr. 5.)

Präsident v. Gersdorf: Wird auch §. 109 des Gesetzentwurfs angenommen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Nach dem Gesetzentwurf §. 110:

Obliegenheiten der Grund- und Hypothekenbehörde bei Zwangsversteigerungen.

Die Grund- und Hypothekenbehörde hat dafür zu sorgen, daß nach gerichtlicher Zwangsversteigerung des Grundstücks die darauf versicherten Gläubiger aus den Erstehungsgeldern nach gesetzlicher Ordnung befriedigt werden. (§§. 91, 92.)

Präsident v. Gersdorf: Will die Kammer §. 110 des Gesetzentwurfs annehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Nach dem Gesetzentwurf §. 111:

Zu diesem Behufe hat außerhalb des Concurres die Grund- und Hypothekenbehörde die auf das versteigerte Grundstück eingetragenen Gläubiger, insoweit sie nicht schon wegen ihrer Forderungen klagbar geworden sind, oder sonst sich damit gemeldet haben, zur Anzeige des Betrags derselben aufzufordern.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 111 des Gesetzentwurfs an? — Allgemein Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Nach dem Gesetzentwurf §. 112:

Sollte mit dieser Aufforderung an einen Gläubiger nicht zu gelangen sein, oder auf die Aufforderung eine Anzeige des Betrags der Forderung nicht erfolgen, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde eine dem Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch entsprechende Summe, wobei auch auf rückständ-